

# **BGer 8C 270/2007 vom 7. Dezember 2007**

Bundesgericht, 2007-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_270\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_270_2007)

FR: TF 8C 270/2007 du 7 décembre 2007

IT: TF 8C 270/2007 del 7 dicembre 2007

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Weil der angefochtene Entscheid nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1242), ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht ( Art. 132 Abs. 1 BGG ; vgl. auch BGE 132 V 393 ff.).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG setzt der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung u.a. voraus, dass der Versicherte in der Schweiz wohnt. Der Begriff des Wohnens in der Schweiz ist nicht im Sinne des zivilrechtlichen Wohnsitzes ( Art. 23 ff. ZGB ) zu verstehen, sondern setzt den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus; verlangt werden der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz und die Absicht, diesen Aufenthalt während einer gewissen Zeit aufrechtzuerhalten und hier in dieser Zeit auch den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben ( BGE 125 V 465 E. 2a S. 467, 115 V 448 E. 1b S. 449). Daran hat das auf den 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG nichts geändert, weil der in Art. 13 Abs. 1 ATSG umschriebene Wohnsitzbegriff auf die Arbeitslosenversicherung nicht Anwendung findet. Eine ausdrückliche Abweichung von Art. 13 ATSG sieht Art. 12 AVIG zwar lediglich für die in der Schweiz wohnenden Ausländer vor. Mangels eines gegenteiligen gesetzgeberischen Willens hat die bisherige Praxis jedoch auch im Rahmen der Anspruchsvoraussetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG weiterhin Geltung (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, S. 2233 Rz 181; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2003, Rz 18 zu Art. 13).

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung setzt das Wohnen in der Schweiz im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG nicht einen ununterbrochenen tatsächlichen Aufenthalt im Inland voraus. Es genügt

der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz. Das Fortdauern des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz setzt aber unter anderem voraus, dass trotz Unterbrüchen des tatsächlichen Aufenthalts weiterhin eine enge Verbindung mit der hiesigen Arbeitswelt besteht (Urteile C 153/03 vom 22. September 2003 und C 183/99 vom 30. November 1999). Im Urteil C 290/03 vom 6. März 2006 (SVR 2006 ALV Nr. 24 S. 82) stellte das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute Bundesgericht) fest, dass die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz auch während eines durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ausland bedingten Auslandsaufenthaltes erfüllt sein kann. Im konkreten Fall ging es um eine Versicherte, welche im Rahmen eines zunächst auf zwei Monate befristeten und später um wenige Wochen verlängerten Arbeitsverhältnisses als Schauspielerin für eine Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft in Deutschland gearbeitet hatte. Im Hinblick darauf, dass die Versicherte während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes weiterhin auch in der Schweiz nach einer Stelle gesucht hatte und in Ermangelung von Anhaltspunkten dafür, dass der Aufenthalt in Deutschland anderen Zwecken als der Erlangung eines Zwischenverdienstes gedient hatte, ist das Gericht zum Schluss gelangt, dass die Versicherte den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen während des fraglichen Zeitraums in der Schweiz hatte, zumal sie an den Wochenenden jeweils an ihren schweizerischen Wohnort zurückgekehrt war. Das Gericht erachtete die in Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG vorgesehene Voraussetzung des Wohnens in der Schweiz daher als erfüllt.

### **E. 3.1**

Im Lichte dieser Rechtsprechung, an welcher festzuhalten ist, verstösst es nicht gegen Bundesrecht, wenn die Vorinstanz die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz im vorliegenden Fall bejaht hat. Nach den im Rahmen von Art. 105 Abs. 2 BGG verbindlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts hat sich die Beschwerdegegnerin während des befristeten Auslandsaufenthaltes weiterhin um Stellen in der Schweiz beworben und dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) am 28. Dezember 2006 den Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen für November und Dezember 2005 zukommen lassen. Des Weiteren steht fest, dass sie am 13. Februar 2006 eine Stelle antreten konnte, um die sie sich am 12. Januar 2006 und damit noch während des Auslandsaufenthaltes beworben hatte. Die Beschwerdegegnerin legte zudem glaubhaft und unwidersprochen dar, dass sie auch während des Auslandsaufenthaltes jederzeit bereit und in der Lage gewesen wäre, eine Festanstellung anzunehmen und sie den Arbeitsvertrag ohne Konsequenzen auch vorzeitig hätte auflösen können. Anhaltspunkte dafür, dass der Auslandsaufenthalt anderen Zwecken als der Erlangung eines Zwischenverdienstes diene, liegen nicht vor. Auch hielt die Versicherte während der Zwischenverdiensttätigkeit in Kuba weiterhin eine enge Verbindung mit dem schweizerischen Arbeitsmarkt aufrecht und blieb dabei in Kontakt mit den schweizerischen Versicherungsorganen. Bei dieser Sachlage ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der vorübergehende (rund zweimonatige) Auslandsaufenthalt zu keinem Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz geführt hat, weshalb die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG erfüllt ist.

### **E. 3.2**

An diesem Ergebnis vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Dem Einwand, im Gegensatz zu dem im Urteil C 290/03 vom 6. März 2006 beurteilten Sachverhalt eines Auslandsaufenthaltes in Deutschland habe sich die Beschwerdegegnerin in ein weit entferntes Land begeben, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen nur schwer oder

gar nicht überprüft werden könnten, ist entgegenzuhalten, dass allein die Voraussetzung des Wohnens in der Schweiz zur Diskussion steht, nachdem das AWA Zürich die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin auch für die Dauer des Aufenthaltes in Kuba bejaht hat. Sodann hat die Beschwerdegegnerin überprüfbare persönliche Arbeitsbemühungen ausgewiesen und den Tatbeweis dafür erbracht, dass eine (erfolgreiche) Stellenbewerbung auch unter den gegebenen Umständen möglich war. Fehl geht schliesslich die Feststellung des AWA, ein Export von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sei - unter bestimmten Voraussetzungen - lediglich in Länder zulässig, die zu den EU- und EFTA-Mitgliedsstaaten gehörten. Um einen Leistungsexport geht es hier nicht. Es stellt sich lediglich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin, welche Wohnsitz in der Schweiz hat, auch während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes die Voraussetzung des Wohnens in der Schweiz im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG erfüllte, was nach dem Gesagten zu bejahen ist.

#### **E. 4**

Nach Art. 66 Abs. 4 BGG dürfen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis und, ohne dass es sich um ein Vermögensinteresse handelt, das Bundesgericht in Anspruch nehmen oder wenn gegen ihre Entscheide in solchen Angelegenheiten Beschwerde geführt worden ist. Die Kantone und die mit dem Vollzug betrauten kantonalen Durchführungsorgane ( Art. 76 Abs. 1 lit. c AVIG ) richten keine Leistungen aus, da hierfür die Kassen zuständig sind ( Art. 81 Abs. 1 lit. c AVIG ). Sodann hat das AWA kein Vermögensinteresse daran, ob das Bundesgericht die verfügte Leistungseinstellung bestätigt oder nicht ( Art. 85 Abs. 1 lit. g AVIG ). Dem beschwerdeführenden Amt sind daher als unterliegender Partei ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) keine Gerichtskosten aufzuerlegen, was auch der bisherigen Rechtsprechung zum OG entspricht (Urteil 8C\_31/2007 vom 25. September 2007, E. 4.5). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat das AWA die obsiegende, durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdegegnerin zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.